

den donatistischen und katholischen Laien zuweist (S. 155 ff.), und die Darstellung der Haltung Augustins zur Anrufung der staatlichen Zwangsgewalt gegen die Schismatiker. Der Wandel von der Ablehnung des Zwanges bis zu seiner Rechtfertigung ist bei Augustin allmählich eingetreten. Eine Zeitlang finden sich Äußerungen nach beiden Richtungen hin. Augustin verbindet mit der theoretischen Rechtfertigung des Zwanges eine beachtenswerte persönliche Mäßigung und wendet sich auch gegen Gewaltsamkeiten, die von Katholiken ausgehen.

Obwohl Augustin höhere Anforderungen an die „Heiligkeit“ seines Klerus stellt als das kanonische Recht, indem er ihm das mönchische Leben auferlegt, macht er den Gläubigen klar, daß die Sicherheit ihres Heiles nicht von der Lebensführung der Kleriker abhängt. Das ist in seiner Theologie des Priestertums begründet, die im 3. Teil des Buches dargestellt wird. Augustin präzisiert die katholische Lehre über Stand und Vollmacht der unwürdigen oder schismatischen Kleriker. Es geht um zwei Probleme: Wie kann ein unwürdiger Priester Sakramente austeilen, in Gott wohlgefälliger Weise beten und verkündigen? und: wie kann man außerhalb der Kirche die Sakramente, das Heil, die Gnade geben und empfangen? Zu diesen Fragen stellt der Verf. zunächst die donatistische Position und dann die Kritik Augustins dar, wobei natürlich die Wiederholung vieler bekannter Dinge garnicht zu vermeiden war. Das schließliche Ergebnis ist: Was in der Verkündigung des Priesters, was in der Ausstellung der Sakramente gegeben wird, ist Gottes Gabe, darum unabhängig von der Würdigkeit des Klerikers, und: Sakrament und Wirksamkeit des Sakraments werden von Augustin unterschieden. Die Sakramente sind außerhalb der Kirche „wirklich“, jedoch nicht „wirksam“. So sind die antidonatistischen Schriften Augustins, wie Loofs und andere schon hervorgehoben haben, ein wichtiger Schritt in der Ausbildung der Theologie der Sakramente.

Man hätte sich in diesem dritten Teil gelegentlich eine etwas stärkere Unterstreichung mancher historischer Zusammenhänge gewünscht, die sich mehr im Vorübergehen bei der Lektüre andeuten. Da der donatistische Kirchenbegriff sich in dem Anspruch, die Kirche der Reinen und Heiligen darzustellen, mit dem pelagianischen berührt, kann Augustin in der Bestreitung der pelagianischen *impeccantia* Gedankengänge seiner antidonatistischen Polemik verwenden. So führt er z. B. die 5. Bitte des Vaterunsers gegen die Donatisten (S. 228) wie gegen die Pelagianer ins Feld (*De pecc. mer. et rem.* 2, 4, 4 usw.). Und die richtige Beobachtung, daß Augustins Kritik darauf zielt, daß die donatistische Theorie des Priestertums den Menschen zur Quelle der Gnade macht (S. 247), hätte zu der Reflexion Anlaß geben können, daß Augustin erst von seiner voll ausgebildeten Gnadenlehre her den Donatismus in entscheidender Weise theologisch treffen konnte.

Die Monographie Crespins zeichnet sich durch Besonnenheit im Urteil und Genauigkeit im Detail aus. Mit der Datierung der antidonatistischen Mission des Paulus und Macarius auf 344 (S. 35 Anm. 5) kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Das Jahr 347 für dieses Ereignis ist gesichert durch die donatistischen Martyrien am Sonnabend, 15. August, und Sonntag, 29. November. Diese Wochentage und Daten treffen nur für 347 zu (PL 8, 772 B; 760 C; 762 D. Dazu H. Lietzmann, *Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit*,<sup>3</sup> 1956, S. 21; 93; O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* Bd. 3, S. 521). – Die Angabe, Victricius von Rouen habe mit seinem Klerus mönchisch gelebt (S. 178 Anm. 4), geht auf eine Behauptung von der Meers zurück, die sich aus den Quellen nicht belegen läßt. Diese Kleinigkeiten mindern in keiner Weise den Wert des vorzüglichen Buches von Crespin.

Mainz

Rudolf Lorenz

Dom M. J. Cappuyns: *Lexique de la Regula Magistri* (= *Instrumenta Patristica* VI). Den Haag (Martin Nijhoff) 1964. 211 S., kart. Fr. belg. 200.–.

Das vorliegende Lexikon stellt einen neuen Beitrag zur Erforschung der sogenannten „Regula Magistri“ dar, die vor allem wegen ihrer Beziehung zur Benediktregel in der letzten Zeit ein äußerst reges Interesse in den wissenschaftlichen Kreisen hervorgerufen hat. Im Unterschied aber zu den meisten bisher erschienenen Arbei-

ten, die sich vorwiegend mit literarischen, liturgischen oder monastischen Fragen befassen, bietet hier M. J. Cappuyns das Ergebnis einer sorgfältigen Untersuchung auf lexikalischem Gebiet. Die ca. 40 000 Wörter der *Regula Magistri* werden hier nach verschiedenen grammatischen Kategorien gesichtet und in der Reihenfolge alphabetisch eingeordnet. Dazu werden lediglich die Stellen, an denen die einzelnen Wörter vorkommen, angegeben. Grundlage für diese Sichtungsarbeit ist die 1953 erschienene diplomatische Ausgabe von H. Vanderhoven und F. Masai, in der die Handschrift Paris Nat. lat. 12.205 – mit Varianten aus Paris Nat. lat. 12.634 u. Clm. 28.118 versehen – wiedergegeben wird. Cappuyns überläßt dabei dem Benutzer die weitere lexikalische und semasiologische Auswertung des von ihm zusammengetragenen Materials. Das kann man ihm nicht ganz verübeln, zumal die vorliegende diplomatische Ausgabe weit davon entfernt ist, einen sicheren und textkritisch einwandfreien Wortlaut der *Regula Magistri* zu bieten. Gleichzeitig gestattet sich der Verfasser, die „unzähligen“ Fehler und Mängel der Handschriften zu beseitigen und dafür mehr oder weniger standardisierte Lesarten, denen ein von ihm „lesbar“ gemachter und provisorisch fixierter Text zugrunde liegen dürfte, zu bieten. Dieser neue Text wird dem Leser allerdings vorenthalten. Angesichts dieses Tatbestandes und unbeschadet der Anerkennung, die man für eine mit so viel Mühe und Sorgfalt geleistete Arbeit empfindet, kann der Benutzer dieses Wörterverzeichnisses nicht umhin, sich zu fragen, ob die Voraussetzungen für eine solche lexikalische Erfassung der *Regula Magistri* tatsächlich gegeben sind. Andererseits bringt die vorgenommene Standardisierung der grammatischen Formen den Nachteil mit sich, daß bestimmte Besonderheiten der handschriftlichen Überlieferung, die für textkritische oder sprachwissenschaftliche Zwecke nicht ohne Bedeutung sein könnten, größtenteils verloren gehen. Dem Lexikon wird ein wertvolles Literaturverzeichnis zur *Regula Magistri* vorausgeschickt.

*Niederpleis/Siegburg*

*A. de Santos Otero*

## Mittelalter

Ludwig Schmugge: *Johannes von Jandun (1285/89–1328)*. Untersuchungen zur Biographie und Sozialtheorie eines lateinischen Averroisten (= *Pariser Historische Studien V*). Stuttgart (Hiersemann) 1966. VIII, 151 S., brosch. DM 32.–.

Verf. hat sich mit der vorliegenden Arbeit ein dreifaches Ziel gesetzt: „Sie will die äußerst spärlich fließenden Quellen zur Lebensgeschichte des Johannes zusammenstellen und neu ordnen, aus seinen Werken die sozialtheoretischen Ideen herauszuarbeiten suchen und diese dann mit denen des Marsilius vergleichen“ (V sq.). Diese Themenstellungen hängen zuinnerst zusammen, da Johannes von Jandun und Marsilius von Padua durch ihr Lebensschicksal und ihre Lehre zusammengehören. Nachdem durch die Forschungen von A. Gewirth und M. Grignaschi in neuerer Zeit wieder das Interesse auf das politisch-philosophische Denken der beiden gelenkt worden war und S. MacClintock neues Material durch die Auswertung von Hss. der Werke des Johannes erschlossen hatte, war es an der Zeit, Leben und Werk des Johannes erneut und kritisch darzulegen unter besonderer Berücksichtigung seiner Sozialtheorie und seiner „Teilnahme“ an dem Defensor Pacis des Marsilius.

In sorgfältiger und kritischer Weise bietet Verf. den „Versuch“ einer Biographie des Johannes (1–44). Aus älterer und neuer Forschung sowie aus dem handschriftlichen Material wird alles zusammengetragen, was über Person und Werdegang des Johannes, über seine Tätigkeit als Magister am Kolleg Navarra und über sein philosophisches Bemühen, über seine Verbindungen und Beziehungen, insbesondere zu Marsilius und Ludwig dem Bayern, als sicher auszusagen ist. Wenn wissenschaftliche Bescheidenheit Verf. vom Versuch der Biographie sprechen läßt, so ist ihm zu